



Amtsblatt

der Stadt Gifhorn

Nr. 16, 2024

Veröffentlicht am: 13.03.2024

Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Lärmaktionsplan-Fortschreibung Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm- SchG)

Die Stadt Gifhorn führt die Fortschreibung des 2018 erstmals erstellten Lärmaktionsplans durch.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie ist über das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG §§ 47 a-f) und die Verordnung zur Lärmkartierung (34. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung)) in nationales Recht umgesetzt. Mit der Richtlinie soll innerhalb der Europäischen Union ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihm vorzubeugen oder ihn zu mindern. Die Stadt Gifhorn ist aufgrund der Bundesstraßen B4 und B188 im gesamten Bereich der Stadt Gifhorn zur Durchführung der Lärmaktionsplanung (LAP) verpflichtet.

Die Europäische Union hat ein neues, einheitliches Berechnungsverfahren für die Verkehrs- und Lärmbelastung eingeführt. Die einzelnen Mitgliedsländer wurden daraufhin aufgefordert, das Berechnungsverfahren anzuwenden und eine Aktualisierung der bestehenden Lärmkartierungen durchzuführen. Dem ist auch Deutschland nachgekommen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat das neue Berechnungsverfahren angewendet und die Lärmbelastung für die Bürger errechnet. Für das Bundesland Niedersachsen wurden die Ergebnisse unter:

[Aktuelle Kartierungsergebnisse 2022 | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz \(niedersachsen.de\)](https://www.niedersachsen.de)

veröffentlicht.

Die zu erstellenden Lärmaktionspläne müssen mindestens den Anforderungen des vom Ministerium vorgestellten Musterlärmaktionsplanes aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungsrichtlinie genügen. Die Maßnahmen aus den Lärmaktionsplänen sind nicht einklagbar und entfalten keine Außenwirkung auf Dritte.

Für die Lärmkartierung und die dazugehörige Lärmaktionsplanung der Haupteisenbahnstrecken ist das Eisenbahnbundesamt zuständig.

In der Zeit vom **15.03.2024 bis einschließlich 15.04.2024** findet die Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Der Entwurf ist in dieser Zeit auf der Internetseite der Stadt Gifhorn

[Städtebauliche Themen | Stadt Gifhorn \(stadt-gifhorn.de\)](#) (Kurzlink: <https://t1p.de/q8r04>)

veröffentlicht. Der Entwurf liegt auch in diesem Zeitraum im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Fachbereich Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, neben Zimmer 206 während der folgenden Dienstzeiten Mo, Di, Mi, Do, Fr 8.30 – 12.00 sowie Mo, Di, Mi, 14.00 - 16.00 Uhr und Do auch 14.00 - 17.00 Uhr öffentlich aus.

Nähere Auskünfte werden im Fachbereich Stadtentwicklung während der Sprechzeiten Mo, Mi, Do, Fr 8.30 - 12.00 Uhr, Do auch 14.00 - 17.00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung erteilt. Wenden Sie sich bitte zur telefonischen Terminabstimmung an 05371 88-236.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Gifhorn abgegeben werden. Stellungnahmen sind vorzugsweise an die folgende E-Mailadresse der Stadt Gifhorn zu übermitteln, bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg bei der Stadt Gifhorn abgegeben werden: umweltschutz@stadt-gifhorn.de

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Lärmaktionsplan-Fortschreibung unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Gifhorn informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



Matthias Nerlich
Bürgermeister